

# Satzung

## des Heimatvereins Gevelinghausen 1993 e.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

**„Heimatverein Gevelinghausen 1993 e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Olsberg, Stadtteil Gevelinghausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgaben in allen Bereichen der Heimatpflege.

Hierzu zählen insbesondere:

- Aufarbeitung der Heimatgeschichte
- Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen in allen Bereichen
- Kultur- und Brauchtumspflege
- Bau- und Denkmalpflege
- Erhaltung des Ortsbildes
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Darstellung des Stadtteils Gevelinghausen

Der Verein wird sich dem Heimatbund der Stadt Olsberg als Mitglied anschließen.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und strebt keinen Gewinn an. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine persönliche Aufwandsentschädigung.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.11 des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- c) durch Ausschluss. Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) herbeizuführen.  
Ein wichtiger Grund kann sein:
  - Satzungsverstoß
  - Zahlungsrückstand
  - unehrenhaftes Verhalten

Die Mitgliedschaft endet am Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung zur Versammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in Form von Aushang im Aushängekasten am Dorfplatz des Stadtteils Gevelinghausen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Benennung der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der jeweils nächsten Versammlung bekannt zu geben ist.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Satzungsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- Vergabe von Aufträgen, soweit nicht der Vorstand hierzu ermächtigt ist.
- Festlegung von Aktivitäten, die im laufenden oder den folgenden Geschäftsjahren ausgeführt werden sollen.
- Zuweisung spezieller Aufgaben auf einzelne Beisitzer(innen)
- Wahl von 2 Kassenprüfer(innen) mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem oder der Vorsitzenden
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem oder der Kassierer(in)
4. dem oder der Schriftführer(in)
5. mindestens drei Beisitzer(innen), davon jeweils ein(e) Beisitzer(in) als stellv. Schriftführer(in) und ein(e) Beisitzer(in) als stellv. Kassierer(in)

Die unter Pkt. 1 – 4 Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Im ersten Jahr nach Vereinsgründung ist die Wahlzeit des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers erstmals abgelaufen. Im darauffolgenden Jahr die der Beisitzer.

Im dritten Jahr nach Vereinsgründung ist dann die Wahlzeit des Vorsitzenden und des Kassierers erstmalig abgelaufen. Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder zulässig.

Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl. Es endet durch Ablauf der Amtszeit, Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein oder durch Niederlegung. Letzteres kann nur schriftlich gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern erklärt werden, mit welcher sie in Kraft tritt.

Der Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Die Außenvertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, und zwar in der Form, dass jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis haben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist hierbei ermächtigt, Aufträge bis zu einer Höhe von 600 € eigenverantwortlich zu vergeben.

## **§9 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens einen Monat der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu verfolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alljährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die St. Hubertus Schützenbruderschaft 1872 Gevelinghausen e.V., welche dieses im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der AO 77 zu verwenden hat. Die Vermögensverwendung hat zweckgebunden im Stadtteil Gevelinghausen zu erfolgen.

Die Vermögenszuwendung an die St. Hubertus Schützenbruderschaft 1872 Gevelinghausen e.V. darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbindung beziehen, der Zustimmung des Finanzamtes.

## §12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Olsberg – Gevelinghausen, den 17.09.2021

Christiane Göbel

Vorsitzende



stellvertretender Vorsitzender

Thomas Roth

Kassierer

Christiane Becker

Schriftführerin